



Aarburg

Stadt Aarburg Zentrale Dienste

Städtchen 37
Postfach 32
4663 Aarburg

062 787 14 20
zentraledienste@aarburg.ch
www.aarburg.ch

An alle Grundeigentümer und Interessierten

Zu Gunsten der einfachen Lesbarkeit werden kurze Genus-Wortformulierungen und/oder -formen genutzt, inkludiert jedoch alle.

Verteiler:

- Gemäss E-Mail-Verteilerliste
- Internet + Newsletter
- Akten SR O1.6.3 NadR

4. Oktober 2024 / O1.6.3

Nachrichten aus dem Rathaus

Bäume, Sträucher und Grünhecken zurückschneiden

Geschätzte Grundeigentümer

Bäume und Pflanzen, deren Geäst oder Blätter zu weit in Strassen und Wege hinausragen, können die Sicht von allen Verkehrsteilnehmern verringern und zu gefährlichen Situationen führen. Darum ist es wichtig, Bäume, Sträucher, Grünhecken und andere Pflanzen an öffentlichen und privaten Strassen regelmässig zurück zu schneiden.

Grundeigentümer, Hauswartungen und Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, in den Strassenraum hineinragende Bäume, Sträucher und Hecken zurückzuschneiden. Das Einführungsgesetz des Kantons Aargau zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, §§ 72 bis 75), das Polizeireglement der Stadt Aarburg (§§ 10, 30) und das Kantonale Baugesetz (BauG, § 111) regeln die gesetzliche Verpflichtung.

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens **4.50 m** freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs ist eine Höhe von mindestens **2.50 m** freizuhalten.
- Strassenbeleuchtungen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassenschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und Änderungen sind vorbehalten.

Zum Schutz der Fussgänger und im Interesse der Verkehrssicherheit bitten wir alle Grundeigentümer die gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Der **Rückschnitt** hat **innert 30 Tagen ab Publikation** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zu erfolgen.



Aarburg

Die zuständige Behörde behält sich vor, bei Nichteinhalten der Vorschriften die betroffenen Grundeigentümer darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine letzte Frist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes anzusetzen. Dies mit dem Hinweis auf die danach folgende Ersatzvornahme.

Für Schäden und Unfälle, die aus der Nichtbeachtung entstehen, sind die Grundeigentümer haftbar (Grundeigentümerhaftung Art. 679 ZGB und Werkeigentümerhaftung Art. 58 OR).

Häckseldienst

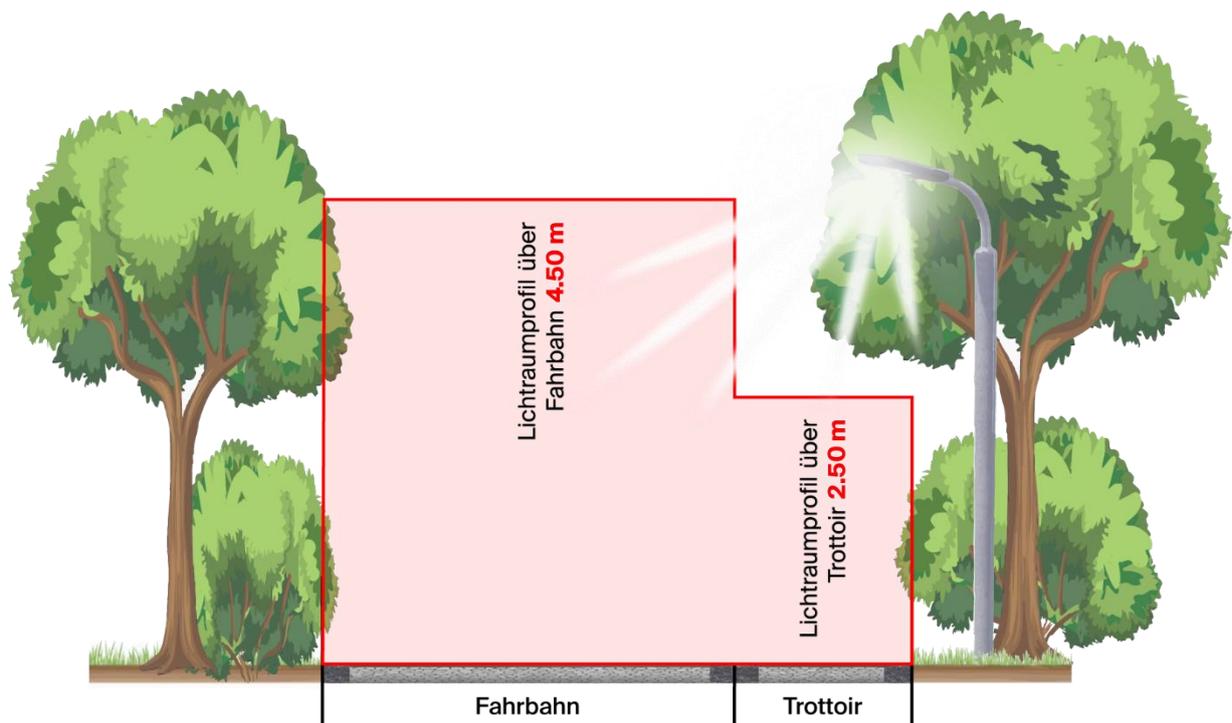
Der Werkhof Bau bedient Sie **unter Voranmeldung am 22. Oktober 2024** (und folgende Tage) mit dem Häckseldienst für Pflanzenrückschnitte. Weitere Termine werden laufend auf der Seite www.aarburg.ch/abfalldaten publiziert.

Besten Dank für Ihre Mithilfe. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit und erleichtern uns den Strassenunterhalt.

Bei Fragen steht Ihnen der Leiter Werkhof Bau gerne zur Verfügung (martin.graber@aarburg.ch).

STADT AARBURG

Infrastruktur Sicherheit



-  Zurückschneiden von Bäumen und Sträucher im Lichtraumprofil von Strassen und Trottoirs sowie im Bereich der öffentlichen Beleuchtung.